

Antrag

Christian Käs u.a. Die Republikaner

vom 30.08.1996

Drs. 12/342

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Tiefflugproblematik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich in den vergangenen drei Jahren die Anzahl der Tiefflüge in Baden-Württemberg und den angrenzenden Regionen Bayerns und Rheinland-Pfalz entwickelt hat und mit welchen Zahlen in den kommenden Jahren zu rechnen sein wird;
2. mit welchem Anteil dabei die Bundesluftwaffe beteiligt war bzw. sein wird;
3. wie sich die Einführung der neuen Nachttiefflugstrecken seit Januar 1995 auf die betreffenden Regionen des Landes, insbesondere die Landkreise Schwäbisch Hall, Main-Tauber und Emmendingen, ausgewirkt hat;
4. wie sichergestellt und überprüft wird, daß die erlaubte Fluggeschwindigkeit von 780 km/h von den strahlgetriebenen Tieffliegern nicht überschritten wird;
5. wie kontrolliert und sichergestellt wird, daß die Mindestflughöhe von 300 m über dem höchsten Hindernis innerhalb der Tiefflugkorridore eingehalten wird;
6. ob es zutrifft, daß in der Schweiz nur an insgesamt zwei Tagen im Jahr Tiefflugübungen abgehalten werden;
7. warum es nicht möglich ist, die Zahl der Flugtage je Woche für Tiefflüge von gegenwärtig fünf auf beispielsweise zwei oder drei zu reduzieren;
8. ob es zutrifft, daß trotz Überflugverbot Tiefflieger das Stadtgebiet Karlsruhe in Höhen unter 400 m überfliegen oder überflogen haben; falls ja, darzulegen, wie oft dies vorgekommen ist und um Flugzeuge welcher Nationalität es sich dabei handelt(e).

29. 08. 96

Käs, Wilhelm, Troll, König, Herbricht REP

Begründung

Die während der vergangenen Jahre erfolgten Absenkungen der Flugstunden im Höhenbereich unterhalb 450 m haben zu einer deutlichen Entlastung insbesondere der damit verbundenen Lärmbelastigung geführt. Dennoch stellen Tiefflüge noch immer eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die davon betroffene Bevölkerung in einigen Gegenden des Landes dar.

Die Neuverhandlung des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut 1993, der im August 1994 beendete Abzug der sowjetischen bzw. russischen Besatzungstruppen aus Mitteldeutschland sowie das 1995 im Zuge der Vereinheitlichung der Luft-raumstruktur neugeordnete Nacht-Tiefflug-Streckensystem haben auch Auswirkungen auf den Tiefflugbetrieb über dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Es besteht somit ein begründetes Interesse an Informationen über die Entwicklung des Tiefflugbetriebs und der damit zwangsweise verbundenen Belästigungen der davon betroffenen Wohnbevölkerung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. September 1996 Nr. 35 3848.3/36 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr auf der Grundlage einer Stellungnahme des für Fragen des militärischen Flugbetriebs zuständigen Bundesministeriums der Verteidigung zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1 und 2:

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mitgeteilt, daß Angaben über die Zahl der Tiefflüge in Baden-Württemberg und den angrenzenden Regionen Bayerns und Rheinland-Pfalz nicht gemacht werden können, da keine auf Länder oder Regionen bezogene Statistik geführt wird. Die Zahl der Flugstunden mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen im Bundesgebiet hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	1993	1994	1995
Luftwaffe	6 820,00	6 890,00	8 087,00
Alliierte	9 430,00	6 100,00	6 200,00
Gesamt	16 250,00	12 990,00	14 287,00

Mit diesem Flugstundenaufkommen sei auch in den nächsten Jahren zu rechnen.

Zu Ziff. 3:

In Baden-Württemberg sind keine neuen Nachttiefflugstrecken eingerichtet worden. Es ist vielmehr eine Teilstrecke südlich von Heilbronn aufgehoben worden. Insgesamt hat sich für Baden-Württemberg mit der Neuordnung des Nachttiefflugstreckensystems eine Verbesserung ergeben.

Zu Ziff. 4 und 5:

Die Einhaltung der Flugbetriebsbestimmungen für den Tiefflugbetrieb bei Tag und bei Nacht wird stichprobenartig mit dem Radarsystem SKYGUARD überwacht.

Zu Ziff. 6:

Nein.

Zu Ziff. 7:

Die Bundeswehr hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Verbündeten die Fähigkeit zur Verteidigung des deutschen Territoriums zu erhalten. Darüber hinaus muß die Bundeswehr in ihren Teilstreitkräften die Fähigkeit besitzen, zur Verteidigung der Verbündeten beizutragen und an Einsätzen des erweiterten Aufgabenspektrums teilzunehmen. Zur Aufrechterhaltung dieser Fähigkeiten ist es unumgänglich, die fliegenden Besatzungen der Luftwaffe auch im

Tiefflug über deutschem Territorium auszubilden. Weiterhin ist die sichere Beherrschung des Flugzeugs und Wahrnehmung des umfassenden Aufgabenspektrums eines Flugzeugführers auch in dieser Flughöhe Voraussetzung, den hohen Einsatzwert der Luftwaffe zu erhalten. Dieses wäre nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung mit nur zwei oder drei Flugtagen pro Woche nicht zu erreichen.

Zu Ziff. 8:

Nach der Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr, ZDv 19/2, die gleichermaßen für den Flugbetrieb der verbündeten Streitkräfte in Deutschland gilt, beträgt die Mindestflughöhe über Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern

- für Strahl- und Propellerflugzeuge grundsätzlich 2.000 Fuß (600 m),

- für Hubschrauber 1.000 Fuß (300 m)

im Umkreis von 2.000 Fuß über dem höchsten Hindernis.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Mindestflughöhe von 2.000 Fuß von militärischen Strahl- oder Propellerflugzeugen über Karlsruhe unterschritten worden ist.

Schaufler

Minister für Umwelt und Verkehr